

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe Nr. 5 / 2005**  
**vom 30. November 2005**

### **Inhalt:**

- 1. Entgeltordnung für Gasthörer der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musik- und Kulturmanagement der Hochschule Bremen (S. 3)**
- 3. Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen (S. 5)**
- 4. Satzung der Hochschule Bremen für das Bionik Innovations-Centrum Bremen (BIC-Bremen) (S. 6)**
- 5. Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Science Communication der Hochschule Bremen (S. 8)**

## Entgeltordnung für Gasthörer der Hochschule Bremen

vom 10. Oktober 2005

Auf Grund des § 109 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für Gasthörer der Hochschule Bremen (Beschluss des Akademischen Senats vom 10. Oktober 2005, genehmigt durch den Rektor am 15. November 2005)

1. Die Hochschule Bremen erhebt von Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes Entgelte.
2. Das Entgelt beträgt für Gasthörer oder Gasthörerinnen, die für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen zugelassen sind:
  - 2.1. bis zu vier Semesterwochenstunden oder 1 Modul 75,00 Euro
  - 2.2. bis zu acht Semesterwochenstunden oder 2 Modulen 150,00 Euro
3. Das Entgelt wird erhöht, wenn
  - a. in Ausnahmefällen eine Zulassung über acht Semesterwochenstunden oder zu mehr als zwei Modulen erfolgt,
  - b. die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden,
  - c. Verbrauchsmittel in Anspruch genommen werden,
  - d. besondere Einrichtungen benutzt werden.
4. Das Entgelt ist vor der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer zu entrichten.
5. Das Entgelt kann auf Antrag aus nachgewiesenen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin gestellt werden.
6. Der Nachweis für die Gründe für eine Herabsetzung bzw. einen Verzicht sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren.
7. Diese Entgeltordnung gilt erstmalig für Gasthörerzulassungen für das Wintersemester 2005 /06.

Bremen, den 15. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

# **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musik- und Kulturmanagement der Hochschule Bremen**

vom 07. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 15. November 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl.182), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 07. November 2005 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Musik- und Kulturmanagement“ der Hochschule Bremen genehmigt.

## **§ 1**

### **Bewerbungsverfahren**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Musik- und Kulturmanagement erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist kann durch Bekanntgabe im Internet verlängert werden.

Der Zulassungsantrag sowie die Nachweise zur Erfüllung der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Musik- und Kulturmanagement ist

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule für Musik, einer Hochschule für Kunst oder einer Hochschule für Theater oder eines Studiums im Hauptfach Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Kulturwissenschaft oder vergleichbarer Studien an einer Hochschule, mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 240 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

2. der Nachweis eines anderweitigen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen kulturellen bzw. künstlerischen Kompetenz. Der Nachweis gemäß Nr. 2, 2. Halbsatz erfolgt in der Regel durch die Vorlage von künstlerischen Auszeichnungen oder durch Zeugnisse und Nachweise über erbrachte künstlerische bzw. kulturelle Leistungen von anerkannten Institutionen.

(2) Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen anerkannter Institutionen zu erbringen.

## **§ 3**

### **Feststellung der Zulassungsbefähigung**

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Musik- und Kulturmanagement ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Verfahren zur Feststellung der Zulassungsbefähigung vergeben. Bei Rangggleichheit entscheidet das Los. Für die Feststellung der Zulassungsbefähigung wird eine Zulassungskommission gebildet, die aus den beiden professoralen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für diesen Studiengang besteht.

(2) Im Feststellungsverfahren werden die von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Unterlagen (§ 2) von den Mitgliedern der Kommission anhand der Kriterien

- a) Qualität des ersten Hochschulabschlusses
- b) Qualität der künstlerischen / kulturellen Eingangsqualifikation
- c) Qualität der berufspraktischen Erfahrungen

beurteilt.

Zur ergänzenden Beurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers führt die Zulassungskommission ein Bewerbungsgespräch durch.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Kommission bis zu 10 Punkte. Die Gesamtbewertung erfolgt durch Summierung aller vergebenen Punkte.

Die Zulassungsbefähigung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 30 Punkten erreicht.

(3) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, denen die Zulassungsbefähigung zuerkannt wurde, eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Entsprechend dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben.

#### **§ 4 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

#### **§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit dem Zulassungsbescheid oder Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag**

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

#### **§ 7**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2005 / 2006.

Bremen, den 15. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

## **Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen**

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 15. November 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Oktober 2005 beschlossene Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen genehmigt.

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen vom 14. Juni 2004 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1 / 2005) wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Bauingenieurwesen ist der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B- ) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) im Studiengang Bauingenieurwesen / Civil Engineering oder einem artverwandten Studiengang (z. B. Bau – Wirtschaftsingenieurwesen, Bauinformatik) an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss schlechter bewertet, kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Befähigung durch eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens mit besonderen Leistungen nachweist. Die Auswahlkommission (§ 4) entscheidet über das Vorliegen der Befähigung auf Grundlage von Berufszeugnissen und vergleichbaren Nachweisen und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Die Auswahlkommission kann zur Prüfung der fachlichen Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers Fachvertreter des Fachbereichs beiziehen.

2.) Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, 15. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

# **Satzung der Hochschule Bremen für das Bionik Innovations-Centrum Bremen (BIC-Bremen)**

(Wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bremen nach § 92 Bremisches Hochschulgesetz)  
(Beschluss des Akademischen Senats vom 04. Juli 2005, genehmigt durch den Rektor am 15. November 2005)

## **§ 1 Einrichtung**

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen richtet das Bionik Innovations-Centrum Bremen (BIC-Bremen) als wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Akademischen Senats nach § 92 Abs. 1 Satz 2 BremHG ein.<sup>1</sup>

## **§ 2 Ziele / Aufgaben**

(1) Das Institut Bionik Innovations-Centrum Bremen wird im Bereich Lehre und Forschung auf folgenden Aufgabenfeldern tätig:

Forschungsförderung:

- auf dem Gebiet der anwendungs- wie technologieorientierten Forschung durch Etablierung von Forschungsschwerpunkten in den Bereichen Werkstoffwissenschaften und Lokomotion / Transportsysteme
- Intensivierung der Grundlagenforschung auf den genannten Gebieten
- Ausbau der bundesweiten Kooperationen im Hochschul- wie Industriebereich

Technologietransfer:

- Etablierung und Ausbau der Kommunikationsplattform "Marine Bionik"
- Erweiterung des bundesweiten Bionik-Kompetenz-Netzes
- Veranstaltung von regionalen wie überregionalen Kolloquien und Workshops zu allen Bereichen der Bionik
- Unterstützung bei Neuunternehmensgründungen und Patentverwertungen

Unterstützung der Lehre:

- Beteiligung bei Projekt-, Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Projekte und Aktivitäten des BIC nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Fachbereichsräte und Prüfungsausschüsse
- Entwicklung von Angeboten im Bereich des lebenslangen Lernens (L<sup>3</sup>) und der berufsbegleitenden Weiterbildung

Öffentlichkeitsarbeit:

- Konzeption und Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen
- Publikation themenbezogener Informationsmaterialien

(2) Arbeitsschwerpunkte des Instituts sind:

- Ausbau der Forschungsschwerpunkte und Vernetzung mit inhaltsrelevanten Institutionen im regionalen wie überregionalen Bereich
- Einwerben von Drittmitteln

## **§ 3 Mitglieder des Instituts**

Mitglieder des Instituts sind die dort tätigen Professoren und Professorinnen, die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Wissenschaftler anderer Hochschulen und Praktiker aus Wirtschaft und Verwaltung können als

---

<sup>1</sup> Errichtung genehmigt durch den Senator für Bildung und Wissenschaft am 01. November 2005

Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft der im Institut tätigen Mitarbeiter und Hilfskräfte entscheidet die Institutsleitung.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Instituts sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Auf Beschluss des Vorstandes kann zur Unterstützung der Institutsleitung eine technische Leitung (§ 8) eingerichtet werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung diskutiert das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und wirkt an der finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Forschungsvorhaben und Projekte durch Erarbeitung von Vorschlägen mit.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens halbjährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem/r Professor / Professorin, der / die von den professoralen Mitgliedern des Instituts für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

(2) Der Vorstand verabschiedet das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und entscheidet über personelle und Haushaltsangelegenheiten des Instituts sowie über Bewirtschaftungsmaßnahmen der dem Institut zugewiesenen Mittel und Stellen. Er soll dabei die Vorschläge der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut. Er ist gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen weisungsbefugt

(3) Im Fall der Einrichtung einer Institutsleitung / technischen Leitung (§ 8) beruft der Vorstand einen Leiter bzw. eine Leiterin / technischen Leiter bzw. eine technische Leiterin des Instituts. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand berät und beschließt den alle zwei Jahre dem Akademischen Senat vorzulegenden Tätigkeitsbericht; dieser enthält Angaben über die Realisierung der Ziele des Instituts, insbesondere

- a) die vom Institut geförderte Lehre, Aus- und Weiterbildung,
- b) die Drittmittelinwerbung des Instituts,
- c) die Kooperationsprojekte mit der Industrie und/oder mit anderen Instituten, Fachgebieten,
- d) die personelle und finanzielle Ausstattung des Instituts.

#### **§ 7 Technische Leitung**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur Unterstützung der Institutsleitung eine technische Leitung einrichten. Die technische Leitung unterstützt den Vorstand bzw. die Institutsleitung bei der Führung der laufenden Geschäfte. Sie koordiniert insbesondere die Forschungs- und Drittmittelprojekte, die im Institut abgewickelt werden. Sie ist ferner für Akquisition, Abwicklung und Rechnungslegung verantwortlich.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung des Instituts regelt das Verfahren des Vorstandes, ggfls. der technischen Leitung und der Mitgliederversammlung sowie deren Zusammenwirken.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 9 Ausstattung**

Die Grundausrüstung erfolgt durch die vom Rektorat getroffenen Zuweisungsentscheidungen.

## **§ 10 Berichte /Evaluation**

(1) Fünf Jahre nach seiner Einrichtung legt das Institut dem Akademischen Senat einen Verfahrensvorschlag zur Begutachtung seiner Arbeit und zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortsetzung seiner Tätigkeit vor.

(2) Das Institut legt alle zwei Jahre dem Akademischen Senat einen Rechenschaftsbericht vor, der eine Kurzbeschreibung der laufenden und der abgeschlossenen Forschungsvorhaben sowie deren Ergebnisse enthält. Der erste Bericht ist dem Akademischen Senat im Wintersemester 2008 / 09 vorzulegen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. September 2005 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Bremen, den 21. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

---

## **Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Science Communication der Hochschule Bremen**

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 15. November 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 07. November 2005 beschlossene Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Science Communication der Hochschule Bremen genehmigt.

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Science Communication der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2005) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Science Communication ist  
a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) (ECTS-Grade A bis C) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten z.B. Publizistik, Journalistik, Kommunikations- und



Medienwissenschaften oder Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 240 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen. Bei einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Abschluss sind zusätzlich Erfahrungen im publizistischen Bereich nachzuweisen.

Bewerber, die ein siebensemestriges Bachelorprogramm mit 210 ECTS-Leistungspunkten nachweisen, können weitere Leistungspunkte in einem von der Hochschule betreuten mindestens einsemestrigen Praktikum in einer Organisation im Feld der Wissenschaftskommunikation (z.B. Wissenschaftsjournalismus, Pressestelle von Forschungseinrichtungen aller Art etc.) erwerben. Am Ende des Praktikums ist ein wissenschaftlicher Bericht vorzulegen; für den mit "bestanden" bewerteten Bericht werden 30 Leistungspunkte anerkannt."

2.) Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, 15. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen